

Beachten Sie | Das alles entlarvt doch glasklar, warum Versicherer die neutralen Gutachter so gerne verdrängen würden.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Geschädigter darf sich auf Gutachten verlassen“, UE 7/2014, Seite 15
- Beitrag „Versicherer torpedieren zunehmend das Recht auf ein Sachverständigengutachten“, UE 12/2011, Seite 12
- Beitrag „Ersatz der Gutachtenkosten trotz geplanter Reparatur“, UE 11/2011, Seite 1

Sachverständigenhonorar

Kosten für Reparaturbestätigung erstattungsfähig

| Das AG Berlin-Mitte gesteht dem Geschädigten zu, eine sachverständige Reparaturbestätigung mit Kosten in Höhe von 80 Euro einzuholen, wenn der Nachweis einer Reparatur erforderlich ist. |

Der Geschädigte muss sich nicht mit so unsicheren Verfahren wie „Tageszeitung auf repariertem Auto fotografieren“ begnügen. Dass für die sachverständige Bestätigung Kosten von 80 Euro entstanden sind, verstößt nicht gegen die Pflicht zur Schadengeringhaltung. Der gegnerische Versicherer muss die Kosten erstatten (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.4.2014, Az. 21 C 3182/13, Abruf-Nr. 141732; eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin)

PRAXISHINWEIS | Eine Reparaturbestätigung kann zum Beispiel notwendig werden, wenn ein Fahrzeug oberhalb der 130-Prozent-Grenze beschädigt wurde und sich der Geschädigte damit begnügt, die Fahrfähigkeit und Verkehrssicherheit wieder herzustellen. Ebenso ist es nach jeder Teilreparatur, wenn die Voraussetzungen für die Mietwagenkosten oder die Nutzungsausfallentschädigung nachgewiesen werden müssen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kosten für Reparaturbestätigung erstattungsfähig“, UE 3/2014, Seite 5
- Beitrag „HIS-„Versicherer-Schufa“ und die Erstattung der Kosten einer Reparaturbestätigung“, UE 1/2014, Seite 13
- Beitrag „Kosten für Reparaturbestätigung erstattungsfähig“, UE 7/2013, Seite 1

Sachverständigenhonorar

Keine Deckelung der Nebenkosten des Gutachters auf 100 Euro

| Die Berufungskammer des LG Paderborn hat ein Urteil des AG Paderborn aufgehoben und auf diese Weise bestätigt, dass es keine Deckelung der Nebenkosten beim Sachverständigenhonorar auf einen Betrag von 100 Euro gibt. Damit folgt das LG dem BGH (Urteil vom 11.2.2014, Az. VI ZR 225/13; Abruf-Nr. 140719). |



SIEHE AUCH

Beitrag
auf Seite 15

80 Euro sind
nicht zu hoch



ARCHIV

Ausgaben 3, 1 | 2014
und 7 | 2013

Schraube trotz
positiver Ent-
scheidungen
nicht überdrehen

Kaum zu glauben, aber wahr: Trotz der eindeutigen BGH-Entscheidung (sehen Sie dazu UE 4/2014, Seite 11), behaupten einzelne Versicherer unverdrossen weiter, die Nebenkosten in der Rechnung des Schadengutachters dürften in Summe 100 Euro nicht überschreiten. Und sie finden Gerichte, die das mitmachen. Wenn der Amtsrichter die BGH-Entscheidung nicht gekannt hätte, wäre das vielleicht noch verzeihlich gewesen. Doch er hat sie in seinem Urteil zitiert, dann aber abenteuerlich „verbogen“. Allerdings hat die Berufungskammer des LG Paderborn das AG deutlich in die Schranken gewiesen (LG Paderborn, Urteil vom 15.5.2014, Az. 5 S 22/14; Abruf-Nr. 141917).

PRAXISHINWEIS | Der Vorgang in Paderborn zeigt auch, dass Sachverständige gut daran tun, nicht im Windschatten der BGH-Entscheidung und der ihr folgenden Instanzurteile die Preisschraube zu überdrehen. Irgendwo werden die Versicherer wieder Amtsrichter finden, die insbesondere bei nicht berufungsfähigen Urteilen zeigen, was sie davon halten.

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2014
Seite 11-13



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH nimmt abermals zum Sachverständigenhonorar und zu den Nebenkosten Stellung“; UE 4/2014, Seite 11

► Anwaltskosten

Halter einer Fahrzeugflotte darf Anwalt in Anspruch nehmen

| Das AG Duisburg-Hamborn gesteht auch einem Flottenbetreiber das Recht zu, sich auf Kosten des Schädigers bei der Schadenregulierung anwaltlich vertreten zu lassen. Insbesondere sei bei Totalschäden immer mit Einwendungen des Schädigers bzw. seines Versicherers hinsichtlich des Restwerts zu rechnen, die rechtlich überprüft werden müssten (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 5.6.2014, Az. 7 C 204/14; Abruf-Nr. 141840; eingereicht von Rechtsanwalt Jörg-Ulrich Cappel, Rüsselsheim). |

► Wiederbeschaffungswert

Vortrags- und Beweislast beim reparierten Vorschaden

| Das HIS Hinweis- und Informationssystem der Versicherer („Versicherer-Schufa“) treibt seine Blüten. Weiß mancher Versicherer von einem Vor- oder Altschaden, stellt er sich auf den Standpunkt, der Geschädigte habe nicht ausreichend abgegrenzt, und deshalb müsse er, der Versicherer, keinerlei Kosten erstatten. Ein Urteil des OLG Hamm entschärft das Problem. |

Hat das beschädigte Fahrzeug einen reparierten Vorschaden, muss der Geschädigte Ausreichendes zu dessen Abgrenzung zum neuen Schaden vortragen und gegebenenfalls beweisen. Ist der Vorschaden an ganz anderer Stelle als der aktuelle Unfallschaden, genügt es, auf den aktuellen Unfallhergang Bezug zu nehmen. Es muss auch vorgetragen sein, dass der Vorschaden bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswerts einbezogen wurde. Dann darf ein Gericht eine beantragte Beweisaufnahme zum Schadenumfang nicht mit dem Hinweis zurückweisen, der Geschädigte habe zur ordnungsgemäßen

Bei Totalschäden ist
immer mit Einwän-
den zu rechnen

OLG Hamm nimmt
den Versicherern
Wind aus den Segeln